

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2010/2 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2010/2] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2010/2] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

## Sachverhalt

Der Bf. war in der Direktion für Elektrizitätswesen der Stadt Lüttich tätig, in der er für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen an private Firmen zuständig war.

1994 stieß der Chefinspektor der Aufsichtsbehörde im Zuge einer Überprüfung der abgeschlossenen Verträge auf Unregelmäßigkeiten, worauf er der Staatsanwaltschaft ein Protokoll nachstehenden Inhalts übermittelte (Auszug): »Poncelet hat bewusst die Regeln betreffend die Einbindung des Personals in Verwaltungssachen umgangen. Ihm war klar, dass es keine Kontrolle der mit den Firmen getroffenen Übereinkünfte gab und dass die Rechnungen nicht überprüft wurden. Ein Teil der Belegschaft wollte Poncelet nicht schaden, sodass von einer Komplizenschaft beim Betrug ausgegangen werden muss. [...] Es ist evident, dass der Grund der von Poncelet auf Rechnung der Lieferfirmen unternommenen Reisen darin bestand, sich angenehme Tage zu machen.« In einer anderen Akte fand sich der Vermerk, »damit ist nun die von Poncelet betriebene Maskerade perfekt«.

Am 30.3.1995 leitete die Staatsanwaltschaft eine strafrechtliche Untersuchung gegen den Bf. ein. 2005 wurde Anklage unter anderem wegen Betrugs, Bestechung und illegaler Geschäftsanbahnung erhoben.

Mit Beschluss vom 7.9.2006 stellte die Ratskammer des Strafgerichts Lüttich das Verfahren ein. Sie hielt fest, bezüglich der meisten dem Bf. vorgeworfenen Straftaten sei mittlerweile Verjährung eingetreten und habe es während der Voruntersuchung beträchtliche Verzögerungen gegeben. Ferner seien wiederholte Verstöße gegen die Unschuldsvermutung zu verzeichnen, da der Chefinspektor von Anfang an Voreingenommenheit gegenüber dem Angeklagten an den Tag gelegt habe. Der Bf. sei dadurch in seinem Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EMRK verletzt worden.

Am 15.1.2007 gab die Anklagekammer beim Gericht zweiter Instanz einem Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft Folge: Es sei nicht unzulässig, dass ein staatliches Kontrollorgan einem Beschuldigten ein Verhalten zum Vorwurf mache, das dieser als unvorteilhaft erachte, könne er doch darauf im Rahmen der Ausübung seiner Verteidigungsrechte reagieren und würde das Gericht den Beweiswert derartiger belastender Aussagen ohnehin unter Wahrung der Unparteilichkeit prüfen.

Ein dagegen erhobenes Rechtsmittel des Bf. an den *Cour de cassation* blieb erfolglos. In der Folge wurde der Fall dem Strafgericht Lüttich übertragen, das mit Urteil vom 19.6.2008 feststellte, das gegen den Bf. geführte Verfahren sei angesichts der voreingenommenen Aussagen des Chefinspektors, die letztlich den Anlass zur Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegeben hatten, nicht fair abgelaufen. Ferner sei eine Verletzung der Verteidigungsrechte festzustellen, da es dem Bf. aufgrund der exzessiven Verfahrensdauer nicht möglich gewesen war, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe in angemessener Weise anzufechten.

Am 10.6.2009 gab das Gericht zweiter Instanz einem Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft Folge. Es stellte fest, dass eine Strafverfolgung des Bf. zwar zulässig, das Strafverfahren jedoch wegen Verjährung einzustellen sei.

## Rechtsausführungen

Der Bf. rügt Verletzungen von Art. 6 Abs. 1 EMRK (hier: *Recht auf angemessene Verfahrensdauer*), Art. 6 Abs. 2 EMRK (*Unschuldsvermutung*) und von Art. 13 EMRK (*Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz*).

### I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 2 EMRK

Der Bf. bringt vor, von den Prüforganen bzw. den Gerichten in seinem Recht, bis zum gesetzlichen Beweis seiner Schuld als unschuldig zu gelten, verletzt worden zu sein.

#### 1. Zur Einrede der Regierung

Die Regierung wendet ein, der Bf. habe den innerstaatlichen Instanzenzug nicht ausgeschöpft. Sie bezieht sich auf die Auffassung des Strafgerichts Lüttich in seinem Urteil vom 19.6.2008, wonach im Verfahren aufgetretene Unregelmäßigkeiten, Versäumnisse und Nichtigkeitsgründe ungeachtet ihrer vorherigen Prüfung durch die Anklagekammer neuerlich erörtert werden könnten.

Im vorliegenden Fall erklärte das Gericht zweiter Instanz die Strafverfolgung für zulässig, während es gleichzeitig die dagegen erhobenen Einwände des Bf. mit dem Hinweis auf Art. 235bis Abs. 5 *Gesetz betreffend strafrechtliche Untersuchungen*<sup>1</sup> zurückwies und ausführte, die von ihm aufgeworfene Frage der Unzulässigkeit der Strafverfolgung einschließlich der Verletzung der Unschuldsvermutung sei bereits von der Anklagekammer in ihrem Urteil vom 15.1.2007 geprüft worden. Nach Ansicht des GH entkräften die Schlussfolgerungen des Gerichts zweiter Instanz die These der Regierung. Ihr Einwand ist daher zurückzuweisen und der Beschwerdepunkt für **zulässig** zu erklären (einstimmig).

#### 2. In der Sache selbst

Im vorliegenden Fall erachtete die Anklagekammer die Unschuldsvermutung angesichts der parteiischen Haltung des Chefinspektors für verletzt. Zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde befand sich der Fall jedoch noch nicht vor dem Strafgericht Lüttich. Der GH darf daher eine Prüfung der behaupteten Verletzung der Unschuldsvermutung nicht einzig und allein anhand einer Analyse des Untersuchungsstadiums vornehmen, sondern hat zu prüfen, ob der Bf. vor dem Ermittlungsrichter kontradiktorische Rechte effektiv wahrnehmen konnte und ob die Gerichte die vom Chefinspektor verfassten Protokolle einer unparteiischen Würdigung dahingehend unterzogen, ob der Strafakt ausreichende Elemente enthielt, um den Bf. vor Gericht zu stellen.

In diesem Zusammenhang ist auf die Feststellungen des Strafgerichts in seinem Urteil vom 19.6.2008 hinzuweisen. Demnach habe der Chefinspektor von dritter Seite vorgebrachte Erklärungen dahingehend, es könne sich hierbei auch um ein Versehen der Verwaltung han-

deln, von sich gewiesen und die Überzeugung vertreten, die gegenständlichen Handlungen seien vorsätzlich begangen worden. Das von ihm verfasste Protokoll war Anlass für die Staatsanwaltschaft, gegen den Bf. eine strafrechtliche Untersuchung einzuleiten. Das Strafgericht stellte eine Verletzung der Unschuldsvermutung bzw. der Verteidigungsrechte fest, habe doch der Chefinspektor von Anfang an Vorurteile gegenüber dem Bf. gehegt und hätten die von ihm gezogenen Schlüsse nicht auf einer gründlichen Analyse des Sachverhalts, sondern auf einer voreingenommenen Haltung beruht.

Zwar deutete das Gericht zweiter Instanz in seiner Entscheidung in keiner Weise an, es würde den Bf. für schuldig ansehen. Indem es jedoch das Urteil des Strafgerichts dergestalt abänderte, dass es eine Strafverfolgung für zulässig erklärte, nahm es dem Beschluss der Anklagekammer vom 7.9.2006 und dem Urteil des Strafgerichts, in dem eine Verletzung der Unschuldsvermutung festgestellt worden war, seine Gültigkeit. Damit gab das Gericht zweiter Instanz seinem Empfinden Ausdruck, dass lediglich der Eintritt der Verjährung eine Verurteilung des Bf. verhindert habe. Unter diesen Umständen liegt ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung vor. **Verletzung von Art. 6 Abs. 2 EMRK** (4:3 Stimmen; *Sondervotum der Richter Cabral Barreto, Zagrebelsky und Sajó*).

### II. Zu den behaupteten Verletzungen von Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 13 EMRK

Der Bf. behauptet, ihm sei kein effektives Rechtsmittel zur Verfügung gestanden, mit dem er für die exzessive Dauer des Verfahrens Wiedergutmachung erlangen hätte können.

Die Regierung wendet ein, der Bf. habe es verabsäumt, den innerstaatlichen Instanzenzug zu erschöpfen, da er beim *Cour de cassation* kein auf die Art. 1382 bzw. 1383 des *Code civil* gestütztes Rechtsmittel wegen überlanger Verfahrensdauer eingebracht habe.

Der GH erinnert an seine im Fall *Phserowsky/B* vertretene Ansicht, wonach die genannten Bestimmungen auch auf Strafverfahren Anwendung finden. Da der Bf. diesen Rechtsbehelf nicht in Anspruch genommen hat, ist der Einwand der Regierung begründet und dieser Teil der Beschwerde für **unzulässig** iSv. Art. 35 Abs. 1 und Abs. 4 EMRK zu erklären. Angesichts dessen erachtet der GH eine Prüfung der behaupteten Verletzung von Art. 13 EMRK nicht für notwendig (einstimmig).

### III. Entschädigung nach Art. 41 EMRK

€ 5.000,- für immateriellen Schaden, € 15.000,- für Kosten und Auslagen (4:3 Stimmen; *Sondervotum der Richter Cabral Barreto, Zagrebelsky und Sajó*).

<sup>1</sup> Danach können von der Anklagekammer geprüfte Unregelmäßigkeiten, Versäumnisse und Nichtigkeitsgründe vom Ermittlungsrichter nicht mehr einer Prüfung unterzogen werden, außer es geht um Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung.